

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### - AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 18. 1. 2007

Nr. 3

8

#### Sonntagsverkauf im Ausflugs- und Erholungsort Büdingen

Aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. 11. 1956 (BGBl. I. S. 875) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund der Verordnung über den Sonntagsverkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. 09. 1961 (GVBl. I S. 123) in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 20.01.1989 (GVBl. I S. 15) wird nach Anhörung der zuständigen Stellen, abweichend von § 3 Abs. 1 Ladenschlussgesetz der Verkauf von Badegegenständen, Devotionalien, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen (Sauermilch, Joghurt, Buttermilch, Sahne, saure Sahne, Schlagsahne) sowie Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen im Bereich der Kernstadt Büdingen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden an den nachfolgenden Tagen des Jahres 2007 erlaubt:

1. an allen Sonntagen vom 11. März bis 21. Oktober 2007, mit Ausnahme des 06. Mai, 03. Juni und 23. September 2007
2. an den Montagen, 09. April und 28. Mai 2007
3. am Dienstag, den 01. Mai 2007
4. am Mittwoch, den 03. Oktober 2007
5. an den Donnerstagen, den 17. Mai und 07. Juni 2007
6. am Freitag, den 06. April 2007

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr  
Unter die zum Verkauf freigegebenen Gegenstände fallen auch Waren, die für Büdingen kennzeichnend sind.

Dazu zählen Andenken und Erinnerungsgegenstände, auf denen markante Bauwerke etc. von Büdingen unter Ortsangabe durch Prägung oder auf andere Weise unzertrennlich mit dem Artikel verbunden sind. In Verkaufsstellen, die nach den vorgenannten Bestimmungen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Ihre Arbeitszeit darf an Sonn- und Feiertagen vier Stunden nicht überschreiten.

63654 Büdingen, den 10.01.07

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises  
Allgemeine Gefahrenabwehr

9

#### Ältestenrat IX. WP 10, 01.02.2007, 16:00 Uhr Plenarsaal, Friedberg Europaplatz Gebäude B nichtöffentliche Sitzung

#### TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Tagesordnung der 11. Kreistagssitzung
3. Verschiedenes

Friedberg, den 16.01.2007

Gez. Bernfried Wieland  
Kreistagsvorsitzender

10

Nach § 28 Abs. 4 Hess. Fischereigesetz vom 19.12.1990 in Verbindung mit der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe vom 19.12.1991 sind von den Unteren Fischereibehörden Prüfungen zur Erlangung des Fischereischeines durchzuführen.

Der nächste Termin hierzu ist am **30.03.2007**

Die Prüfung findet in **61194 Niddatal-Bönstadt**  
**Bürgerhaus Bönstadt**

statt

Beginn der Prüfung ist um **15.00 Uhr**.

Die Dauer der Prüfungen beträgt 3 Stunden.

Zur Prüfung wird nur Zugelassen, wer rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn) den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Wetteraukreises, Berliner Straße 31, 63654 Büdingen, stellt.

Antragsformulare sind bei der Unteren Fischereibehörde in Büdingen erhältlich. Es wird empfohlen, dass die Anträge von den Leitern der Vorbereitungslehrgänge angefordert werden.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang nach § 4 der o.a. Verordnung
- Beleg über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 €
- Polizeiliches Führungszeugnis (anzufordern bei der Wohngemeinde)
- Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragstellern.

Nur Anträge mit allen Angaben, die rechtzeitig vorliegen, werden berücksichtigt. Die o.a. Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist, die auch bei entschuldbarem Versäumnis keine Wiedereinsetzung zulässt. Verspätete Anmeldungen werden zurückgewiesen.

Personen, die bereits früher einen Antrag auf Zulassung gestellt und noch keine Fischerprüfung abgelegt haben, werden gebeten, den Antrag noch einmal zu stellen.

63654 Büdingen, den 16.01.2007

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises  
- Untere Fischereibehörde -